



0094/2016

12.9.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Festlegung eines EU-weiten Verhaltenskodex für eine angemessene Preisgestaltung für Speisen und Getränke an Flughäfen

**Brian Hayes (PPE), Deirdre Clune (PPE), Stelios Kouloglou (GUE/NGL), Jozo Radoš (ALDE), Fabio De Masi (GUE/NGL), José Blanco López (S&D), Lucy Anderson (S&D), Izaskun Bilbao Barandica (ALDE), Merja Kyllönen (GUE/NGL), Patricija Šulin (PPE), Marlene Mizzi (S&D)**

Fristablauf: 12.12.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung eines EU-weiten Verhaltenskodex für eine angemessene Preisgestaltung für Speisen und Getränke an Flughäfen<sup>1</sup>**

1. Die Preise für Speisen und Getränke an Flughäfen in der EU sind im Vergleich zu den Preisen, die in herkömmlichen Geschäften für dieselben Artikel berechnet werden, übermäßig hoch. So z. B. können die Preise für einen Softdrink oder ein Sandwich an Flughäfen bei drei Euro bzw. sieben Euro liegen.
2. Aufgrund der Sicherheitsbeschränkungen haben Fluggäste kaum eine andere Wahl, als sich nach dem Passieren der Sicherheitskontrollen mit Getränken einzudecken.
3. In den USA wurden an einigen Flughäfen Maßnahmen im Hinblick auf die Preisgestaltung ergriffen, um die Preise für Speisen und Getränke in Geschäften und Gaststättenbetrieben an den Flughäfen an die handelsüblichen Verkaufspreise anzugleichen.
4. Der Internationale Flughafenrat Europa (ACI Europe) führte bereits erfolgreich eine Preisobergrenze in Höhe von einem Euro für einen halben Liter Wasser für den Verkaufsbereich hinter den Sicherheitsschleusen an europäischen Flughäfen ein.
5. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert,
  - a. die Mitgliedstaaten zur Einführung von Maßnahmen zur fairen Preisgestaltung an europäischen Flughäfen anzuhalten;
  - b. die Preispolitik für handelsübliche Speisen und Getränke an europäischen Flughäfen zu überwachen.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.